

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Comunicazioni e Studi. Istituto di Diritto Internazionale e Straniero della Università di Milano diretto da Roberto Ago. Milano: Giuffrè, Vol. I: 1942. 337 S. L. 1000.-; Vol. II: 1946. 249 S. L. 1000.-; Vol. III: 1950. 357 S. L. 1500.-.

Die in zwangloser Folge erscheinenden Bände vereinigen laut Vorrede zu Band I im Rahmen des Instituts gehaltene Vorträge und unternommene Studien, wobei sowohl auf wissenschaftlichen als auf Aktualitätswert abgestellt wird. Letzteres Bestreben tritt in Band I hervor in einem von Mario Scerni am 22. 4. 1941 gehaltenen Vortrag *L'influenza del blocco sulla disciplina dei trasporti marittimi neutrali* (S. 31–54), der sich mit damals aktuellen seekriegsrechtlichen Fragen des Navicert-Systems befaßt, und in fünf Studien über Rechtsfragen, die anlässlich der Annexion jugoslawischer Gebietsteile durch Italien entstanden waren. Drei davon, wie auch andere in den *Comunicazioni e Studi* erscheinenden Arbeiten, befassen sich mit Fragen des interlokalen und internationalen Privatrechts und straf-, prozeßrechtlichem und sonstigem Kollisionsrecht. Dagegen untersucht die erste der fünf Studien *Le recenti annessioni allo Stato italiano nel diritto internazionale* von Giuseppe Biscottini (S. 57–90) diese Annexion von der völkerrechtlichen Seite zunächst unter dem Gesichtspunkt der Debellation nach vorausgegangener »Disgregation des jugoslawischen politischen Komplexes«, die er nicht als Untergang des Staates auffaßt, entsprechend seiner These, daß Serbien 1919 seine rechtliche Existenz im neuen Jugoslawien fortgesetzt habe. Im April 1941 sei gewissermaßen die vor 1918 bestehende Lage, das Serbien von 1878–1918 wiederhergestellt und das jugoslawische Gebiet insoweit unter *occupatio bellica* gestellt worden. Debellation habe mangels *animus debellandi* der Achsenmächte nicht vorgelegen. Dennoch sei die Annexion kraft ihrer Effektivität rechtswirksam, ungeachtet der Frage ihrer Zulässigkeit, da der den Staaten durch die internationale Ordnung gewährte Schutz ihrer territorialen Integrität im Umfang der Disgregation Jugoslawiens zu wirken aufgehört habe. Die im fortdauernden Kriegszustand mit Jugoslawiens Verbündeten liegende Ungewißheit der Dauerhaftigkeit der Annexion sei lediglich eine politische Gegebenheit (S. 81). Daß diese Thesen samt ihren Folge-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

rungen auf schwachen Füßen stehen, scheint Verfasser selbst empfunden zu haben. Die zweite Studie von Egidio T o s a t o: *Problemi di diritto costituzionale e amministrativo relativi ai territori annessi* (S. 91–126) gibt ein Bild der von Italien für die annektierten jugoslawischen Gebietsteile bis Ende 1941 erlassenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und untersucht die dabei aufgetretenen öffentlichrechtlichen Fragen, angefangen von der Rechtsstellung der annektierten Gebiete im italienischen Staatsverband, der Staatsangehörigkeit ihrer Bewohner usw. Die wichtigsten Akte sind im Anhang (S. 297–336) abgedruckt.

Band II (1946) befaßt sich fast ausschließlich mit Völkerrecht. Ein rechtshistorischer Vortrag von Enrico B e s t a *Il diritto internazionale nel mondo antico* (S. 7–19) war am 4. 2. 1942 gehalten worden und untersucht die Struktur des römischen Weltreichs. In seinem Vortrag vom 3. 3. 1942 über *Formazione storica dell'Europa e diritto internazionale nel medioevo* (S. 21–38) gab Giampiero B o g n e t t i einen Überblick über die Entwicklung Europas vom 7. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert, unter Herausarbeitung von Ansätzen zu völkerrechtlichen Rechtsformen. Eine vorwiegend politische Rückschau auf das Europa des 19. Jahrhunderts gab der Vortrag vom 27. 3. 1942 von Franco V a l s e c c h i *L'Europa nella politica internazionale nell'ultimo secolo* (S. 39–67). Am 1. 5. 1942 sprach Leopoldo P i c c a r d i (*Il diritto di preda e l'attuale conflitto*, S. 69–108) über die Praxis der italienischen Prisengerichte auf Grund der *legge di guerra* vom 8. 7. 1938 (vgl. ZaöRV IX, S. 177), nach einer Übersicht über den Stand des Seekriegsrechts zu Beginn des Zweiten Weltkriegs. Eine ebenfalls noch aus der Kriegszeit stammende Studie von Gaetano M o r e l l i *Considerazioni sulla soluzione giudiziaria delle controversie internazionali* (S. 109–127) zeigt nach Herausarbeitung des Unterschieds zwischen politischen und Rechtsstreitigkeiten besonders die politischen Schwierigkeiten, denen eine internationale Gerichtsbarkeit begegnet. Aus dem Frühjahr 1944 stammt die gründliche Untersuchung von Roberto A g o *Occupazione bellica dell'Italia e Trattato lateranense* (S. 129–172), die sich mit der verschiedenartigen Stellung Italiens einerseits und dritter Staaten andererseits zum italienischen Lateranvertrag vom 11. 2. 1929 infolge der Besetzung Italiens beschäftigt, wobei Verfasser darauf abstellt, daß dem auf Grund des zweiseitigen Lateranvertrages entwickelten Status des Hl. Stuhls und der Vatikanstadt in gewissem Umfang Wirkung *erga omnes* zukomme (S. 140). Eine schöne völkerrechtstheoretische Studie hat Mario G i u l i a n o (*Considerazioni sulla costruzione dell'ordinamento internazionale*, S. 173–221) Anfang 1946 zum Abschluß gebracht. Auf Grund seiner Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Völkerrecht und internationaler Gemeinschaft überprüft Verfasser die Beziehungen zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht und Fragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit im Völkerrecht. Völkerrechtliche Fragen der Reichweite der nationalen Gerichtsbarkeit berührt der den Band abschließende Aufsatz von Giuseppe S p e r d u t i *La reciprocità nella giurisdizione sugli stranieri e nel riconoscimento delle sentenze di Stati esteri* (S. 223–247).

Mitten in die Zusammenstellung von Band III fiel der Tod von Dionisio A n -

zilotti am 23. 8. 1950. Eine sorgfältige Übersicht über das wissenschaftliche Werk Anzilottis und seine Genesis gibt der Aufsatz von Piero Ziccardi: *Note sull'opera scientifica di Dionisio Anzilotti* (S. 7–42). Gaetano Morelli stellt in der Studie *Estinzione e soluzione di controversie internazionali* (S. 43–53) dem Rechtsbegriff der Beilegung (*soluzione*) zwischenstaatlicher Streitigkeiten den nach seiner Ansicht metajuristischen Begriff des Erlöschens (*estinzione*) von Streitigkeiten durch Untergang oder Verzicht einer Partei, Erfüllung oder Wegfall des Objekts usw. gegenüber. Ebenfalls rechtstheoretischen Charakter hat die Arbeit *Norma fondamentale e contratto alle origini della comunità internazionale* von Bruno Paradisi (S. 55–78). Verfasser lehnt die Lehre vom Vertragscharakter des allgemeinen Völkerrechts als geschichtswidrig ab und setzt sich mit den verschiedenen Grundnormtheorien von Kelsen und anderen auseinander. Das Schuldproblem im Völkerrecht untersucht Giuseppe Spaduti (*Sulla culpa in diritto internazionale*, S. 79–104) im Zusammenhang mit dem Problem der Organisation der Völkerrechtssubjekte und ihrer internationalen Verantwortlichkeit. Eine Übersicht über neuere Arbeiten zur Geschichte des Völkerrechts gibt eine Studie von Mario Giuliano *Rilievi sul problema storico del diritto internazionale* (S. 105–117). Giuseppe Biscottini (*L'appropriabilità delle risorse marine e la recente prassi internazionale*, S. 119–158) gibt eine eingehende Untersuchung der aktuellen Fragen der Nutzung des Meeresbodens und -untergrundes, unter Darstellung der Staatenpraxis seit dem britisch-venezolanischen Abkommen vom 26. 2. 1942. Die Koexistenz einer Vielfalt internationaler Organismen (Unionen) macht Matteo Decleva zum Gegenstand seiner Studie *Relazioni e collegamenti tra le Unioni internazionali* (S. 159–173), wobei er die Frage ihrer Koordination an Hand dreier typischer Fälle aufrollt: 1. Automatische Zugehörigkeit der Mitglieder einer Union zu einer anderen; 2. Zugehörigkeit zu einer Union als Voraussetzung für Zulassung zu einer anderen; 3. Andersartige Erheblichkeit der Zugehörigkeit zu einer Union für die Zulassung zu einer anderen. Die Vielfalt der Beziehungen zwischen internationalen Organisationen erläutert Decleva am Beispiel der UN und ihrer Spezialorganisationen. Nach einem Bericht von Alessandro Migliazza über die Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofs (*L'attività della Corte Internazionale di Giustizia dai suoi inizi al 1949*, S. 223–245), der noch das Gutachten vom 3. 3. 1950 über die Zulassung neuer Mitglieder zu den UN umfaßt, gibt Francesco Capotorti eine überaus inhaltsreiche systematische Übersicht über die italienische Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen seit dem italienischen Waffenstillstand in dem Bericht *Problemi di diritto internazionale nella giurisprudenza italiana recente* (S. 247–295), dem sich ein Bericht von Ziccardi: *La giurisprudenza italiana di diritto internazionale privato e processuale (1945–1949)* (S. 297–327) als Abschluß des Bandes anfügt. Hervorhebung verdient der Besprechungsteil (S. 329–355), der sich auf Bücher und Zeitschriften erstreckt. Gerade Band III zeigt eine bemerkenswerte Vielfalt der zur Diskussion gestellten völkerrechtstheoretischen Fragen und läßt die *Comunicazioni e Studi* zu einem repräsentativen Organ der italienischen Wissenschaft des internationalen Rechts werden. Strebel

Grob, Fritz: The Relativity of War and Peace. A Study in Law, History, and Politics. Foreword by Roscoe P o u n d. New Haven: Yale University Press 1949. XIV, 402 S. \$ 5.-.

Nicht die Frage einer komplementären wechselseitigen Bedingtheit der Begriffe »Krieg« und »Frieden«, wie in C i c e r o s umstrittener Formulierung *inter pacem et bellum nihil est medium*¹⁾, steht im Mittelpunkt dieser Untersuchung, sondern die Relativität vor allem des nicht einheitlich definierbaren Rechtsbegriffs »Krieg« im Verhältnis zu den verschiedenartigen ihn verwendenden Rechtsregeln und, an sich getrennt davon, die analoge Frage hinsichtlich des Begriffs »Frieden«. Mit einer Fülle historischen Materials führt Verfasser im ersten Teil (S. 1–158) vor Augen, daß Erscheinungen der politischen und militärischen Wirklichkeit in der amtlichen Terminologie und im Schrifttum sehr verschieden eingeordnet und daß neben oder zwischen den polaren Begriffen »Krieg« und »Frieden« weitere Begriffe wie *intermediate state, state of hostilities, measures short of war* (letztere exemplifiziert in *armed reprisals, armed intervention, pacific blockade, imperfect war, limited war, partial war, incomplete war, quasi war* (S. 15, 18), *state of misunderstanding, almost hostile state* (S. 211) usw.²⁾ auf konkrete Lagen geprägt wurden, teils um einen politischen Zwischenzustand zu kennzeichnen, teils um einer politischen Entscheidung auszuweichen, bezeichnet aber diese Zwischenbegriffe als rechtlich untauglich (S. 221). Er zeigt, daß Spannungszustände, deren Kriegscharakter beiderseits verneint worden war, durch »Friedensverträge«, bewaffnete Auseinandersetzungen mit allen Merkmalen eines Krieges (im populären oder historischen Wortsinne), einschließlich Kriegserklärung, durch Verträge beendet wurden, die den Ausdruck »Friedensvertrag« peinlichst vermieden. Auf über siebenzig Seiten (S. 82–158) werden blutige militärische Aktionen im »Frieden« (*battles in "peace"*) durchgeführt.

Zum weiteren Beweis des Nichtvorhandenseins eines einheitlichen Rechtsbegriffs »Krieg« weist Verfasser dessen verschiedenartigen Gebrauch in völkerrechtlichen Verträgen wie in der Gesetzessprache der Staaten nach, und zwar Unterschiede nicht nur von Staat zu Staat, sondern sogar von Rechtsnorm zu Rechtsnorm desselben Staates. Begriffsbestimmung sei Auslegung der den Begriff verwendenden Norm, bei Staatsverträgen nach den historisch-faktischen Absichten der Kontrahenten, bei Staatsverfassungen und Gesetzen nach dem für die Gegenwart zu unterstellenden objektiv vernünftigen Sinn (S. 175). Das überzeugend nachgewiesene, wenn auch nicht, wie Verfasser (S. 189) meint, neue (vgl. K u n z, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, 1935, S. 4–11) Ergebnis ist, daß es einem einheitlichen Rechtsbegriff »Krieg« nicht gibt, und zwar weder für das Völkerrecht, noch für das interne Recht irgendeines Staates, daß also die unzähligen von der Wissenschaft versuchten allgemeinen Definitionen notwendig unbrauchbar sind.

¹⁾ 8. Philippica, Kap. 1, zitiert von Hugo G r o t i u s, *De iure belli ac pacis*, 3. Buch, Kap. 21, § 1.

²⁾ Aus amerikanischer Terminologie ließen sich hinzufügen: *war before the war, war after the war*, vgl. oben S. 565.

Verfasser wendet sich gegen den auf Grotius³⁾ zurückgehenden und in der Staatenpraxis anscheinend unentbehrlich gewordenen Begriff »Kriegszustand«, (*state of war, état de guerre* usw.), weil Krieg stets und in jedem Falle Aktion sei (S. 181). Hier scheint Verfasser also doch ein gemeinsames Merkmal aller denkbaren Varianten des Kriegsbegriffs feststellen zu wollen, und zwar ein dynamisches. Ein solcher Versuch ist an sich berechtigt, müßte aber, bei »Krieg« als variablem Rechtsbegriff im Sinne unzähliger Rechtsnormen (nicht soziologisch-politisch-militärischer Erscheinung), zunächst darauf stoßen, daß »Krieg« in Rechtsnormen fast stets als Zustand behandelt wird, der nach Annahme der Rechtsnormen und ihrer Urheber einige Zeit andauert, während welcher Zeit (als konstanter Voraussetzung) bestimmte Dinge geschehen sollen, dürfen oder nicht dürfen. Das aber, was geschehen soll, darf oder nicht darf, gehört zur »Aktion« und tritt bei allen Rechtsregeln im Rahmen der Rechtsfolge, nicht des Tatbestands auf. Bei den meisten Rechtsnormen aber, die vom Kriege handeln, ist »Krieg« Bestandteil des Tatbestandes, nur bei wenigen, nämlich bei den das *ius ad bellum* betreffenden, Bestandteil der Rechtsfolgen. Wir lassen die Frage offen, ob nicht auch hier der Begriff »Krieg« in der Regel als Zustand auftritt, mag auch die Rechtsfolge sich über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Herbeiführung dieses Zustandes oder aber der Ausführung von Kriegshandlungen aussprechen. Ein Zustand (rechtlicher oder faktischer Art) ist der Krieg jedenfalls überall, wo er zum Tatbestand der Rechtsnormen gehört, also vor allem im völkerrechtlichen *ius in bello*, ebenso wohl durchweg im innerstaatlichen Kriebsrecht, mit Einschluß der Regeln über Herbeiführung oder Feststellung des Kriegszustandes, welche Feststellung immer irgendwie konstitutiven Charakter haben wird. Dabei ist es unerheblich, ob man diesen Zustand als rechtlichen oder tatsächlichen auffaßt, schon weil die Eigenschaften »rechtlich« oder »tatsächlich« je nach dem Standort der Betrachtung auf eine Erscheinung gleichermaßen zutreffen können. Im allgemeinen wird unter »Krieg« in der Rechtssprache mehr ein Rechtszustand, ein Status verstanden, unabhängig davon, was tatsächlich geschieht. Der Rechtszustand Krieg kann herbeigeführt werden entweder dadurch, daß eine der Parteien (wer das sein kann, wer »kriegsfähig« ist, ist eine Frage für sich) ihren auf Herbeiführung des Kriegszustandes gerichteten Willen in völkerrechtlich wirksamer Form kundgibt, oder durch tatsächliches Verhalten, das unabhängig von Willen oder Willenserklärung *de iure* einen Kriegszustand schafft. Fraglich ist nur, worin dieses letztere Verhalten bestehen kann und muß. Nicht dieses Verhalten selbst, sondern die dadurch geschaffene Rechtslage ist Krieg im Rechtssinne. Von der Rechtslage »Krieg« als Status ist andererseits zu trennen die Gesamtheit der an »Krieg« (in variablem Sinne) in Verbindung mit anderen Umständen (z. B. den besonderen Tatbeständen der Einzelregeln des *ius in bello*) geknüpften Rechtsfolgen, und diese Einzelregeln des Völkerrechts oder des internen Rechts können ihr Tatbestandsmerkmal »Krieg« verschieden umschreiben oder dafür verschiedene Auslegungsmöglichkeiten bieten. Insofern ist der Begriff »Krieg« stets relativ zur ihn verwendenden Rechtsnorm. Danach wäre es streng genommen auch nicht möglich, »den

³⁾ A. a. O., 1. Buch, Kap. 1, § 2.

Krieg« zu erklären, sondern nur den Krieg im Sinne bestimmter Rechtsregeln. Der Kriegszustand bricht sozusagen für jede Rechtsnorm, je nach deren besonderen Erfordernissen (meist sind es Gesetzgebungsakte oder amtliche Erklärungen kraft Delegation), gesondert aus, und gegenwärtig sehen wir den rechtlichen Kriegszustand des historischen Zweiten Weltkriegs nicht nur von Staat zu Staat, sondern innerstaatlich wie auch völkerrechtlich von Norm zu Norm allmählich wieder zerbröckeln.

Das Fehlen eines einheitlichen Rechtsbegriffs »Krieg« hat zunehmend dazu geführt, ihn in Vertragstexten durch andere Begriffe zu ersetzen oder zu ergänzen, neuerdings in den Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949, deren Anwendbarkeit von einem Krieg im Rechtssinne und seinen begrifflichen Unsicherheitsmomenten tunlichst unabhängig gemacht wird (Art. 2, 3), obwohl diese Abkommen an sich in den Rahmen des *ius in bello* gehören. Dies ist ein zweckmäßiger Weg, die Anwendung humanitärer Regeln, überhaupt des *ius in bello* in allen Fällen zu sichern, die ihre Anwendung als wünschenswert erscheinen lassen. Der Kriegsbegriff erfährt dadurch keine Klärung, was auch nicht Aufgabe dieser Abkommen ist.

Im Kapitel VII "The Relativity of War and Peace" (S. 189–332) bespricht Verfasser eine Anzahl völkerrechtlich mehr oder weniger präzise geregelter Erscheinungen, die denen des Krieges äußerlich ähneln, wie bewaffnete Intervention, bewaffnete Repressalie, Friedensblockade, und untersucht die Fragen der kriegführenden Parteien, der autorisierten und nicht autorisierten Operationen, die Bedeutung diplomatischer Beziehungen für das Bestehen eines Kriegszustandes, Krieg mit und ohne Waffengewalt, Kriegserklärungen, Kriegsdauer, schließlich die Behandlung von Krieg und Frieden in der UN-Charta, aus der sich wieder neue Begriffsvarianten ergeben.

Gerade die völkerrechtlich mehr oder minder ausgeprägten Institutionen am Rande des Krieges werden häufig zur diplomatischen Tarnung von Kriegsunternehmen mißbraucht, um Nachteile und Risiken eines offenen Krieges zu vermeiden. Die Wahrung des Anscheins, der Fiktion »Frieden« auch bei bewaffneten Auseinandersetzungen erleichtert andererseits oft deren Begrenzung und die Rückkehr zu echtem Friedenszustand. Ob die Eliminierung aller Zwischenzustände und Zwischenbegriffe der Sache des Friedens dienlicher ist, wird generell kaum zu entscheiden sein. Je verheerender die Wirkungen eines voll entwickelten Krieges sind, um so mehr drängt sich, solange die Furcht vor diesen Wirkungen kein absolutes Hindernis bedeutet, die Zulassung und rechtliche Erfassung von Zwischenstufen auf, die zugleich verdeutlichen, daß Friede nicht schon im Fehlen eines echten Kriegszustandes, sondern in einem vielmaschigen Netz freundschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage echten Vertrauens liegt. Möge es gelingen, des Krieges durch seine Relativierung Herr zu werden.

S t r e b e l

Hambro, Edvard: La jurisprudence de la Cour internationale. Un répertoire des arrêts, avis consultatifs et ordonnances de la Cour permanente de Justice internationale et de la Cour internationale de Justice. Avec une bibliographie préparée par J. D o u m a et un index préparé par Audrey W e l s b y.

The case law of the International Court. A repertoire of judgments, ad-

visory opinions and orders of the Permanent Court of International Justice and of the International Court of Justice. With a bibliography prepared by J. D o u m a and an index prepared by Audrey W e l s b y. Leyden: Sijthoff 1952. VII, 699 S. fl. 42.50 geb.

Der Verfasser ist den Lesern dieser Zeitschrift u. a. durch seine 1938 erschienene Abhandlung »Das Neutralitätsrecht der nordischen Staaten« (Bd. VIII, S. 445–469) bekannt. Er ist der Sohn des langjährigen (1926–1946) norwegischen Storting-Präsidenten Carl Joachim H a m b r o und seit 6. 4. 1946 Greffier des im Rahmen der UN errichteten Internationalen Gerichtshofs (IGH). Sein neuestes Werk, dessen Druck am 1. 8. 1952 beendet wurde und das in der Ausstattung der Veröffentlichungen des StIGH als Privatarbeit erschien, hat sich dieselbe Aufgabe gestellt, mit deren Inangriffnahme Viktor B r u n s das Quellenwerk FONTES JURIS GENTIUM in Series A Sectio I eröffnete: die systematisch geordnete Wiedergabe der vom Haager Internationalen Gerichtshof in Entscheidungen und Gutachten ausgesprochenen Grundprinzipien und Einzelregeln auf dem Gebiet des allgemeinen Völkerrechts. Die Verlagsankündigung beruft sich ausdrücklich auf dieses Vorbild.

Der Stoff, den H a m b r o verarbeitet hat, beschränkt sich nicht auf die Aussprüche des IGH, sondern umfaßt auch die Praxis des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) seit 1922, dessen Sätze naturgemäß den größeren Raum einnehmen. Die Praxis des IGH, die oben S. 497–544 bis Ende 1950 dargestellt wurde, ist bis Ende 1951 mit Einschluß der ersten Entscheidung im britisch-persischen Ölstreit vom 20. 12. 1951 erfaßt. Die Entscheidungen und Gutachten beider Gerichtshöfe sind zeitlich geordnet S. 426–439 (englisch S. 440–453) zusammengestellt. Wiedergegeben sind insgesamt 511 Auszüge auf 423 Seiten, synoptisch französisch und englisch, unter Kenntlichmachung des jeweils authentischen Textes.

Während die FONTES auch die *opinions dissidentes* einzelner Richter in weitem Umfang wiedergeben, um den Ausspruch der Mehrheit dagegen kontrastieren zu lassen (ganz abgesehen von ihrer Bedeutung kraft des Ansehens der dissentierenden Richter), hat das vorliegende Werk hierauf ebenso wie auf Berücksichtigung der Parteivorträge (*mémoires, plaidoiries et documents*) verzichtet und sich auf die von der Mehrheit gebilligten Entscheidungen und Gutachten beschränkt. Die Zusammendrängung des 1922–1951 erwachsenen Stoffs auf einen Raum, den in den FONTES allein die Jahre 1922–1930 einnehmen, bedingte eine engere Auswahl und Begrenzung der Auszüge. Daß diese nur im Zusammenhang mit den Texten, denen sie entstammen, ganz verstanden werden können, hebt der Verfasser einleitend hervor und gilt gleichermaßen für jede derartige Exzerptsammlung. Deren Hauptaufgabe aber, die unübersichtliche Judikatur aus drei Jahrzehnten, die *in extenso* 2240 Seiten füllt, in ein handliches, weder zu umfangreiches noch zu detailliertes System zu bringen, hat der Verfasser vorzüglich gemeistert.

Sein System ersetzt die Zweiteilung der FONTES (in materielles und Verfahrensrecht) durch eine Vierteilung: I. Quellen – II. Subjekte des Völkerrechts – III. Friedliche Streitschlichtung – IV. Konflikte, Krieg und Neutralität. Teil I (Quellen) enthält Materialien über Verträge und ihre Auslegung (das Gutachten vom 28. 5. 1951

zur Frage der Vorbehalte zum Genocide-Abkommen erscheint in 21 Auszügen), über Völkergewohnheitsrecht, Völkerrecht und Landesrecht, Völkerrechtsprinzipien und die Bedeutung der Staatenpraxis. Teil II (Völkerrechtssubjekte und ihre Stellung, S. 82–295) behandelt souveräne und abhängige Staaten, internationale Organisationen (besonders die UN nebst Spezialorganisationen) und Individuen. In Teil III (S. 296–417) tritt die internationale Gerichtsbarkeit in Erscheinung. Teil IV (Konflikte) bringt nur sechs Auszüge, davon fünf zum Korfu-Streitfall.

Besonderen Wert erhält die Veröffentlichung durch die bis ins einzelne durchsystematisierte, nicht weniger als 1725 Titel umfassende Bibliographie der amtlichen Veröffentlichungen und von Schriften über die alte und die neue Cour und ihre Tätigkeit, die der Leiter der Dokumentationsstelle des IGH J. D o u m a zusammenstellte (S. 455–583). Den Abschluß bilden die sorgfältigen ausführlichen Sachregister (französisch S. 585–643, englisch S. 645–699) von Mlle. W e l s b y.

Das Buch erfüllt den von der International Law Commission der UN geäußerten Wunsch nach einem Repertorium der Praxis des StIGH und des IGH in hervorragender Weise, ohne umfassendere und naturgemäß längere Zeit in Anspruch nehmende Systematisierungen entbehrlich zu machen. Es wird sich dank dem hohen Ansehen seines für eine solche Arbeit besonders prädestinierten Verfassers, vor allem aber dank seiner inneren Qualität als Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis durchsetzen.

S t r e b e l

Hambro, Edvard: Norsk Fremmedrett. Et bidrag til studiet av utlendingers rettsstilling i Norge og en pratisk oversikt over deres rettigheter og plikter. Oslo: Gyldendal Norsk Forlag 1950. 238 S. [Norwegisches Fremdenrecht. Ein Beitrag zum Studium der Rechtsstellung der Ausländer in Norwegen und eine praktische Übersicht über deren Rechte und Pflichten]. DM 25.10.

Dieses vom Greffier des Internationalen Gerichtshofs vorgelegte Buch enthält das gesamte Material über die Stellung der Ausländer im privaten und öffentlichen Recht Norwegens.

Nach einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Fremdenrechts in der Antike, im germanischen Recht und in den neueren Rechten (S. 24–35) sowie über die völkerrechtlichen Grundlagen der Stellung des Individuums (S. 36–54) untersucht Verfasser zunächst die Grenzen der norwegischen Gebietshoheit (S. 55–70), z. B. in bezug auf Spitzbergen, Jan Mayen, die Bouvet- und die Petersinsel, Ostgrönland, die norwegischen Gebiete in der Antarktis und, für Norwegen besonders bedeutsam, die Seegebiete, die durch Königlichem Erlaß vom 22. 2. 1812 auf eine gewöhnliche Seemeile Entfernung von der äußersten nicht von der See überspülten Insel festgesetzt wurden, welche Abgrenzung – unabhängig vom Abstand der Inseln voneinander – inzwischen der Internationale Gerichtshof im norwegisch-britischen Fischereistreit¹⁾ als völkerrechtlich anerkannt bezeichnet hat.

Ausführlich bespricht Verfasser den Erwerb und Verlust des norwegischen Staatsbürgerrechts (S. 71–85), insbesondere auch den auf skandinavischer Zusammenarbeit

¹⁾ Urteil vom 18. 12. 1951, I. C. J. Reports 1951, S. 116 ff., 139.

beruhenden Entwurf eines gemeinsamen Gesetzes vom Jahre 1950, das am 1. 1. 1951 in Schweden, Norwegen und Dänemark in Kraft trat und wodurch das Staatsangehörigkeitsrecht den neueren Anschauungen, z. B. über die Gleichstellung der Frau, angepaßt wurde. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit juristischer Personen entnimmt Verfasser aus § 86 des norwegischen Aktiengesetzes, daß es wesentlich darauf ankommt, in welchem Staat die Eintragung der Gesellschaft erfolgt ist. Bezüglich der Staatsangehörigkeit von Schiffen enthielt das Seefahrtgesetz vom 17. 6. 1893 Nr. 1 sehr strenge Bestimmungen: Schiffe mußten, um als norwegische zu gelten, ausschließlich norwegischen Staatsangehörigen gehören oder, falls Eigentümer eine Aktiengesellschaft war, mußten die Gesellschaft und ihr Vorstand ihren Hauptsitz in Norwegen haben und $\frac{6}{10}$ des Aktienkapitals norwegischen Staatsangehörigen gehören. Durch Gesetz vom 3. 12. 1948 Nr. 3 sind diese Bestimmungen für Kleinfahrzeuge erleichtert worden.

Über Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern (S. 86–102) gelten im wesentlichen noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. 4. 1927 Nr. 4, nicht dagegen für die sogenannten Beiländer, für die besondere Bestimmungen gelten.

Zur Aufnahme von Arbeit (S. 107–139) bedarf es besonderer Arbeitsbewilligung. Die Zahl der Fremdarbeiter ist in Norwegen gering. Die Arbeitsschutzbestimmungen kommen im wesentlichen auch Ausländern zugute. Ausnahmen gelten für die Kranken- und die Altersversicherung. Nicht alle Beamtenstellen erfordern norwegische Staatsangehörigkeit. Die Ausübung einer Arztpraxis erfordert grundsätzlich norwegische Examen, nicht aber norwegische Staatsangehörigkeit. Dagegen ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Rechtskonsulent oder Buchprüfer nur Norwegern gestattet.

Von besonderem Interesse ist die umfangreiche Gesetzgebung zum Schutze norwegischer Naturschätze und norwegischer Grundstücke gegen Überfremdung (S. 140–151): So ist der Erwerb von Wasserfällen, Bergwerken, Gebirgszügen, Kalksteinbrüchen, Quarzvorkommen, Wäldern, wie auch von Grundstücken über eine bestimmte Größe nur norwegischen Staatsangehörigen sowie Vereinigungen, Unternehmen usw. mit rein norwegischem Grundkapital gestattet.

Daß die politischen Rechte nur norwegischen Staatsangehörigen zustehen, ist selbstverständlich. Die Steuerpflicht liegt ausländischen wie inländischen Staatsangehörigen ob; ausländische Studenten in Norwegen sind steuerfrei.

Auf familienrechtlichem Gebiet ist bemerkenswert, daß Ausländer in Norwegen nicht adoptiert werden können, wenn die Adoption nicht auch nach ausländischem Recht gültig ist. Testamente von Ausländern werden in Norwegen nur anerkannt, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Recht des Heimatstaates errichtet sind.

Auf dem Gebiet des geistigen Eigentums genießen Ausländer dieselbe Rechtsstellung wie Inländer. Ausländer als Kläger im Prozeß können wie nach deutschem Prozeßrecht zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten angehalten werden. Über die Rechtshilfe im Zivilprozeßverfahren besteht ein besonderes Abkommen zwischen Norwegen und Großbritannien. Hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Urteile verweist Verfasser auf die interskandinavische Konvention vom 16. 3. 1932, nach

der Urteile der skandinavischen Staaten in bürgerlichen Rechtssachen sowie Urteile in Strafsachen, soweit sie auf Schadenersatz gerichtet sind, ohne weiteres in Norwegen anerkannt und vollstreckt werden.

Ein Anhang (S. 195–231) enthält u. a. den genannten Entwurf des norwegischen Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie ein Verzeichnis der für Norwegen verbindlichen einschlägigen Vereinbarungen von 1826 bis 1948 sowie der für Ausländer in Betracht kommenden norwegischen Bestimmungen.

Herbert Schneider

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe

Herz, John H.: Political Realism and Political Idealism. A Study in Theories and Realities. (Chicago): The University of Chicago Press (1951). XII, 275 S. \$ 3.75.

Dem Verfasser geht es um die Frage, ob menschliche Vernunft aus dem bestehenden politischen Dilemma noch einen Weg zu finden vermag. Er bejaht das entschieden. Er ist der Ansicht, daß der Mensch im Kampf um das Dasein entweder politisch-idealistisch oder politisch-realistisch reagiere, daß er entweder sich bemühe, eine Harmonie aller zu erzielen, oder aber, daß er versuche, zur Sicherung der eigenen Existenz in den Besitz von möglichst viel Macht zu kommen. Beide Verhaltensweisen, die in enger Verzahnung bestehen und den Ablauf des historischen Geschehens allein bestimmen, ohne daß den »großen Männern« ein selbständiges Gewicht hinsichtlich der grundlegenden Entwicklung zugestanden werden könne, bewirken in jedem System der politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Ordnung dessen Entartung und schließliche Beseitigung. Der Verfasser zeigt an den Beispielen Demokratie–Aristokratie, Nationalismus–Internationalismus, Wirtschaftsliberalismus–Planwirtschaft, daß es sich dabei, politisch-philosophisch gesehen, nicht um eigentliche Gegensatzpaare handelt, da zunächst in jedem dieser Systeme Würde und Freiheit gewahrt werden könnten. Sie entarteten aber im Laufe der Entwicklung, weil sie meist zu idealistisch angelegt seien und deshalb den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht werden könnten, worauf zynischer Realismus durchdringe, der die menschlichen Werte gefährde, bis schließlich der Umschlag zu einer neuen idealistischen Konzeption einsetze.

Der Verfasser sieht aber in diesem von ihm aufgezeigten politischen Geschehensablauf keinen *circulus vitiosus*, aus dem es kein Entrinnen gibt. Er entwickelt eine politische Theorie des »realisierbaren Ideals« (realistischer Liberalismus), die es ermöglicht, die in einer konkreten Entwicklung enthaltenen Gefahren frühzeitig zu erkennen und sie aus der Vernunft zu überwinden. Er legt die von ihm gemeinte Methode an zahlreichen Beispielen dar, wobei die Frage der richtigen Gestaltung der internationalen Beziehungen einen breiten Raum einnimmt.

Den Juristen interessiert dabei besonders die aus seiner Betrachtungsweise gewonnene Kritik des Völkerrechts, vor allem der Lehren von Triepel, Kelsen und Scelle. Für ihn beruhen alle Völkerrechtstheorien auf der idealistisch-utopischen Vorstellung, daß früher oder später eine die Welt umspannende gemeinsame Rechts-

überzeugung das Handeln der Staaten bestimmen und binden könne. Damit wäre die Existenz einer internationalen Gemeinschaft angenommen, die über den Staaten stehe. Jedoch hätten die meisten Vertreter des klassischen Völkerrechts, wie etwa Triepel, die Überordnung des Völkerrechts nicht anerkannt, sondern es als selbständigen Rechtskreis neben dem Staatsrecht betrachtet. Diese Auffassung habe den tatsächlichen Verhältnissen der Staatenwelt am meisten entsprochen, wo in nahezu allen lebenswichtigen Erscheinungen volle Souveränität besteht, wenn auch zunehmend eine gegenseitige internationale Durchdringung auf dem Wege über Vereinbarungen im Triepelschen Sinne erfolgt sei.

Diese Entwicklung habe zwischen den beiden Weltkriegen ihren rechtlichen Niederschlag im Monismus von Kelsen und Scelle gefunden. Beide Autoren hätten sich aber in utopischen Konstruktionen verloren. Kelsens Schwäche bestehe darin, daß er versuche, irrationale Erscheinungen als geltendes Recht zu kennzeichnen. Scelle dagegen, in noch weitergehender Verkennung der Wirklichkeit, unterstelle, daß den sozialen Gruppen das Bedürfnis der Solidarität innewohne, das zur umfassenden Interessenharmonisierung führe, so daß aus dem Zusammenfließen des Gruppenrechts und dessen Garantie durch die Staaten schließlich die erforderliche Stabilität der Rechtsordnung auf universaler Ebene eintrete.

Der Verfasser macht nicht den Versuch, aus seiner kritischen Analyse der gegenwärtigen internationalen Beziehungen den Ansatz eines zeitgemäßen Völkerrechts herauszuschälen. Als Professor für Political Science mag ihn diese Frage auch erst in zweiter Linie interessieren. Politisch schwebt ihm als »realisierbares Ideal« ein dezentralisiertes Kräftesystem vor. Rechtlich bleibt dabei die Frage offen, wo Verflechtung und Dezentralisation ihre Grenze haben sollen und wie tief etwa der Einschnitt zwischen Ost und West fortbestehen wird. Davon hängt ab, ob die Gruppierung überhaupt noch als ein dem Völkerrecht zugehöriges Ordnungssystem aufgefaßt werden kann oder ob nicht schon Staatsrecht einsetzt. Wenn man die fortschreitende Staatenverflechtung im Prinzip bejaht, wird dann nicht doch das als Völkerrecht vielleicht utopische System von Scelle den dann bestehenden politischen Verhältnissen als eine Art Weltstaatsrecht am besten gerecht?

Ballreich

Marcus, Franz: Das Staatsangehörigkeitsrecht der nordischen Staaten.

Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island. Bearbeiter für Schweden: Josef F i s c h l e r. Frankfurt a. M.: Metzner 1952. 171 S. (Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze. Bd. 8). DM 11.—.

Die Zeiten, in denen das Staatsangehörigkeitsrecht eines Landes ein ebenso ehrwürdiges Alter zu erreichen pflegte wie seine Verfassung, gehören der Vergangenheit an. Diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs gibt es nur noch vereinzelte Länder, in denen die Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit die gleichen sind wie bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges. Die Verflechtung der internationalen Beziehungen zwingt auch diejenigen Staaten, deren politische und soziale Struktur unverändert geblieben ist, ihre Bestimmungen auf die der Umwelt abzustimmen.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht *Skandinaviens* verdient durch seine Entstehungsform und seine innere Konsequenz besondere Beachtung. Während die ohnehin zersplitterte internationale Gesetzgebung heute leider die Tendenz zeigt, immer weiter auseinanderzustreben, ist es wenigstens im skandinavischen Bereich geglückt, zu einer fruchtbaren Gemeinschaftsarbeit zu gelangen. Die neuen Gesetze gehen auf die Vorarbeiten einer gemeinsamen Kommission zurück, und als sich bei den schwedischen Reichstagsberatungen Abänderungswünsche ergaben, berief man eine sofortige Drei-Länder-Konferenz nach Kopenhagen ein, an der nicht nur die drei federführenden Minister, sondern auch – eine völlige Neuheit in der nordischen Rechtsgeschichte – Parlamentarier der drei Volksvertretungen teilnahmen. Es gelang hierdurch, weitgehende Übereinstimmung zu erreichen. Auch die Möglichkeit einer Aberkennung der Staatsangehörigkeit für Naturalisierte fiel bei dieser Gelegenheit. Nur eine Verschiedenheit von wirklicher Bedeutung ließ sich nicht vermeiden. Die dänische Verfassung schreibt für jede einzelne Einbürgerung den Erlaß eines besonderen Gesetzes vor, ohne für dieses legale Voraussetzungen zu normieren; die jeweilige Entscheidung fällt damit ganz in das freie Ermessen der gesetzgebenden Körperschaften. Angesichts der außerordentlichen gesetzlichen Schwierigkeiten, die in Dänemark jeder Verfassungsänderung entgegenstehen, ist man hierbei verblieben. Dagegen beruht in Norwegen und Schweden die Einbürgerung auf einem administrativen Akt, dessen Bedingungen von den neuen Gesetzen in substantiierten Vorschriften festgelegt werden.

Dr. *Marcus*, vormalig Landgerichtsdirektor in Hamburg, jetzt als dänischer Bürger in Kopenhagen ansässig, und Dr. *Fischler*, einstmals Rechtsanwalt in Hamburg, seit langem aber als schwedischer Advokat in Stockholm tätig, haben in der verdienstvollen »Reihe geltender Staatsangehörigkeitsgesetze« dem neuen Recht des Nordens eine historisch fundierte, wohl abgewogene, alle wichtigen Fragen der praktischen Handhabung erörternde Darstellung gewidmet. Ihre Arbeit ist um so nützlicher, als es auch in den skandinavischen Sprachen einstweilen noch kein Gegenstück gibt, wenn auch ein schwedisches Buch in Kürze erscheinen wird. Mit Recht wird von beiden Verfassern der Stellung der Ehefrau als dem entscheidenden Glied der Neukodifizierung besonderer Raum zugebilligt. Das neue Recht verselbständigt mit ungewöhnlicher Konsequenz die Rechtsstellung der Frau. Die Skandinavierin verliert grundsätzlich durch die Eheschließung mit einem Ausländer nicht mehr ihre Staatsangehörigkeit, wobei das frühere Kriterium der Wohnsitzbeibehaltung oder -verlegung aufgegeben ist. Die Ausländerin erwirbt durch Verheiratung mit einem Skandinavier nicht mehr automatisch dessen Staatsangehörigkeit. Um die Tragweite der letzteren Regelung zu erfassen, muß man freilich auf die Gesetzesmotive zurückgehen. Sie stellen für die Naturalisation der ausländischen Frau eine liberale Verwaltungspraxis in Aussicht, die diese im Regelfall einer Option annähert.

Die Ausführungen der Verfasser sind nicht nur klar, sondern auch leicht faßlich, man spürt, daß sie die Materie souverän beherrschen. Nur in einem Punkt muß Dr. *Marcus* widersprochen werden. Ausländer, die im Inland geboren sind und ihren Wohnsitz dort beibehalten haben, erwerben die Staatsangehörigkeit der skandinavischen Staaten, wenn sie zwischen dem 21. und 23. Lebensjahr eine dahin-

gehende Erklärung abgeben. In Übereinstimmung mit einem von ihm in einer dänischen Rechtszeitschrift veröffentlichten Aufsatz meint Marcus, es sei nicht notwendig, daß der Wohnsitz bis zur Abgabe der Erklärung beibehalten wird. Diese an sich mögliche-Interpretation des Gesetzestextes entspricht nicht den Absichten der Gesetzgeber oder der vorgesehenen skandinavischen Verwaltungspraxis.

Das finnische Staatsangehörigkeitsrecht stimmt vielfach mit dem nun außer Kraft getretenen Recht Schwedens überein; es ist im Jahre 1941 einheitlich kodifiziert worden. Die sich mit einem Finnen verheiratende Ausländerin erwirbt die finnische Staatsangehörigkeit automatisch, insoweit gilt der Grundsatz der Familieneinheit uneingeschränkt. Für den umgekehrten Fall ist neben der Frage des Wohnsitzes die Antragstellung der Frau beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit entscheidend.

Das isländische Staatsangehörigkeitsrecht schließt die Schrift ab. In Island gilt ein Gesetz von 1935, das aber in allen wesentlichen Punkten auf das frühere isländisch-dänische Recht zurückgeht. Gerhard S i m s o n , Stockholm

Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze. Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Bd. 1-12. Frankfurt am Main: Metzner 1949-1952.

Die seit 1949 in rascher Folge auf zwölf Bände gediehene Sammlung will das Staatsangehörigkeitsrecht des Auslands für den praktischen Gebrauch bei Gerichten, Verwaltungsbehörden, Standesämtern, Anwälten und Notaren, aber auch für den akademischen Gebrauch in einfacher und übersichtlicher Form darstellen. Obwohl dies bei einer so verwickelten Materie auf manche Schwierigkeiten stößt, darf man das Unternehmen nach dem bisher Erschienenen als geglückt bezeichnen. Jedes der anspruchslosen Bändchen ist einem Staat oder einer Gruppe von Staaten gewidmet, die sich wegen räumlichen, sprachlichen, oft auch systematischen Zusammenhangs zur Zusammenfassung eignen, und enthält nach historischer Einführung eine systematische Übersicht des geltenden Rechtszustandes, wozu vielfach auch Durchblicke auf Rechts- und Verfassungsstruktur der betreffenden Staaten gehören. Daran schließen sich die Texte der einschlägigen Gesetze und Ausführungsbestimmungen. Es folgt eine schematische Übersicht der Erwerbs- und Verlustgründe, und zwar unter vergleichender Zusammenstellung der Regelungen auch der in Betracht kommenden früheren Rechtszustände meist bis tief ins 19. Jahrhundert, was keineswegs nur historisches Interesse hat, da zur Ermittlung der Staatsangehörigkeit oft mehrere Generationen zurückgegangen werden muß. Literaturübersichten erleichtern den Zugang zum Schrifttum des betreffenden Landes; Schlagwortregister, in einzelnen Bänden auch Gesetzregister, sind beigegeben. Die Sammlung wird viel benutzt und in der an Staatsangehörigkeitsfragen überreichen Praxis der Nachkriegszeit aufs dankbarste begrüßt.

Eine Einzelkritik der Sammlung, die auch der Rechtsvergleichung wertvollen Stoff bietet, ist im Rahmen dieser Übersicht nicht möglich. Es muß insoweit auf die eingehenden Besprechungen der einzelnen Bände durch M a k a r o v verwiesen

werden (Deutsche Rechts-Zeitschrift 1950, S. 23, 478 f.; Juristenzeitung 1951, S. 157), aus denen sich ergibt, mit wie vielerlei Tücken eine solche Edition zu rechnen hat.

1. Der Ministerialrat am Bundesinnenministerium Rudolf Werner Füsslein bearbeitete in Band 1 »Frankreich« (1949, 106 S., DM 5.50) vor allem den sorgfältig vorbereiteten Code de la nationalité vom 19. 10. 1945, der in seinen 150 Artikeln auch die sonst meist in besonderen Verordnungen verstreuten Ausführungsbestimmungen enthält und den neuen Begriff der *attribution*, der Staatsangehörigkeit kraft Geburt, einführt.

2. Hans Schröder hatte in Band 2 »Das Schweizerische Staatsangehörigkeitsrecht. Mit vollständigen Gesetzestexten« (1949, 86 S., DM 3.50) einen vielschichtigen Stoff zu bewältigen, da eine Gesamtkodifikation der Materie in der Schweiz noch fehlt. Es waren Auszüge aus zehn Gesetzen, beginnend mit der Bundesverfassung vom 29. 5. 1874, und drei Staatsverträgen (mit Italien vom 22. 7. 1868, mit Frankreich vom 23. 7. 1879 und mit Deutschland vom 13. 11. 1909) zusammenzustellen und in der Einleitung (S. 11–49) nach Darlegung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (auf Darstellung des kantonalen Rechts wurde verzichtet) in ein System zu bringen.

3. Der den Lesern dieser Zeitschrift durch seinen Bericht über die Selbstverwaltung in Estland (Band VIII, S. 552 ff.) bekannte Dozent für osteuropäisches Recht an der Universität Marburg Walter Meder bearbeitete in Band 3 »Das Staatsangehörigkeitsrecht der UdSSR und der baltischen Staaten« (1950, 112 S. DM 4.60), trug das in 21 Gesetzgebungsakte zersplitterte Gesetzesmaterial in historischer Darstellung zusammen und kommentierte das Staatsangehörigkeitsgesetz der USSR vom 19. 8. 1838 (vgl. dazu Makarov in dieser Zeitschrift Bd. VIII, S. 801–805) mit Änderung durch das Gesetz vom 4. 2. 1948 über das Verbot der Eheschließung mit Ausländern. Das Staatsangehörigkeitsrecht Estlands, Lettlands und Litauens wird bis zur sowjetrussischen Besetzungsgesetzgebung von 1940 ebenfalls in historischer Entwicklung dargestellt.

4. Band 4 enthält »Das Staatsangehörigkeitsrecht von Belgien und Luxemburg« von Ludwig Dischler (1950, 155 S., DM 7.80). Für Belgien war auf den 26 Jahre vor der Konstituierung Belgiens als unabhängiger Staat ergangenen französischen Code Civil vom 21. 3. 1804 und auf Bestimmungen des niederländischen Grundgesetzes vom 24. 8. 1815 zurückzugreifen, die während des ganzen 19. Jahrhunderts bis auf geringe Modifikationen das belgische Staatsangehörigkeitsrecht beherrschten bis zur Neuregelung von 1909. Auf Wiedergabe der Gesetze in der Ursprache und auf Fundstellenangaben wurde verzichtet.

5. Der Ordinarius an der Universität Göttingen Günther Beitzke bearbeitete Band 5 »Das Staatsangehörigkeitsrecht von Albanien, Bulgarien und Rumänien« (1951, 111 S., DM 7.80) und stellte den Übersetzungen der einschlägigen Vertrags- und Gesetzestexte historische Übersichten voran.

6. Karl-Alexander Hampe, der in Band 6 »Das Staatsangehörigkeitsrecht von Großbritannien« (1951, 135 S., DM 7.80) behandelt, bringt sämtliche Rechtsquellen in Ursprache und fügt nur dem Nationality Act 1948 eine deutsche Übersetzung bei. Die Einleitung (S. 9–50) mußte naturgemäß auf Grundfragen der

Entwicklung des britischen Rechts und des Commonwealth eingehen, wobei auch theoretische Fragen des Wesens der Staatsangehörigkeit als Untertanenverhältnis zum König, die Sonderstellung der *protected persons*, der *common status*, die völkerrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung der Staatsangehörigkeit sorgsam herausgearbeitet wurden.

7. Der Verfasser von »Der Neubürger im internationalen Privatrecht«, Murad Ferid, Staatsanwalt und Dozent in München, übersetzte und kommentierte in Band 7 »Das Staatsangehörigkeitsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika« (1951, 144 S., DM 9.80) den Nationality Act 1940 samt späteren Änderungen, nach einleitender Übersicht über die Rechtsentwicklung. Beigegeben sind die Formulare und Eidesformeln für Gesuche um Einbürgerung in den USA. Besonders eingehend ist hier die schematische Übersicht über Erwerbs- und Verlustgründe.

8. Band 8 (Nordische Staaten): Siehe die Besprechung oben S. 857 ff.

9. Band 9 »Das Staatsangehörigkeitsrecht von Polen« von Georg Geilke (1952, 127 S., DM 8.80) gibt zunächst eine Darstellung der Rechtsentwicklung seit dem 18. Jahrhundert in den Etappen: vor der »vierten« Teilung Polens im Wiener Kongreß, 1815–1918, 1918–1939, deutsche und sowjetrussische Besatzungsmaßnahmen 1939–1945, Probleme des polnischen »Untergrundstaates« und der Exilregierung 1939–1944, Konsolidierung der Volksrepublik Polen seit 1944 und die Gesetzgebung bis 1950. Anschließend wird das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8. 1. 1951 inhaltlich dargestellt (S. 33–39). Die vergleichende Übersicht der Erwerbs- und Verlustgründe (S. 40–46) greift zurück bis 1919. Die im Wortlaut bzw. in Übersetzung wiedergegebenen 44 Vertrags-, Gesetzes- usw. -texte setzen ein mit dem Minderheitenschutzvertrag vom 28. 6. 1919 und reichen bis zur Zuständigkeitsverordnung vom 15. 1. 1951 (S. 51–121).

Weiter erscheinen in der Reihe: Band 10 »Das Staatsangehörigkeitsrecht der Niederlande« von Oberregierungsrat a. D. F. S. B a u m a n n (etwa 90 S.), Band 11, Spanien und Portugal, von Dr. v o n W a l d h e i m (in Vorbereitung) und Band 12 »Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht« von Ministerialrat F. M a s s f e l l e r (290 S.).

Es ist zu hoffen, daß von der Möglichkeit, die Sammlung durch Neuauflage der Bändchen, die durch wichtige Gesetzesänderung des betreffenden Landes überholt werden, oder durch Nachträge auf dem neuesten Stand zu halten, ausgiebig Gebrauch gemacht werde. Dadurch würde der Vorzug vor dem weitgehend veralteten Band VII von Leske-Löwenfeld: »Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr« erst recht fühlbar. Die Sammlung ist in hohem Maße geeignet, einem dringenden Bedarf abzuhelpfen. R e d.

United Nations Textbook. Texts of important U. N. Documents with Annotations, including Constitution of International Labour Organization and Texts of Modern Regional Pacts. Compiled by the »Professor Telders« Study Group for International Law at Leyden University. Assisted by Dr. F. M. Baron v a n A s b e c k and Dr. J. H. W. V e r z i j l. With an introduction by Professor Manley O. H u d s o n. Leiden: Universitaire Pers 1950. XIV, 355 S. hfl. 5.90 geb.

Wer auf dem Rechtsgebiet der internationalen Organisationen arbeitet, hatte bisher eine handliche Zusammenstellung der wichtigsten Texte dieses Rechtsgebiets vermißt, die ein zeitraubendes Zusammensuchen aus den verschiedenen amtlichen Sammlungen erspart. Das United Nations Textbook hat diese Lücke dankenswerterweise zu einem großen Teil ausgefüllt. Es enthält unter anderem die Satzung des Völkerbundes, die UN-Charta, die Geschäftsordnungen der verschiedenen UN-Organen, die wichtigsten auf die innere Organisation der UN bezüglichen Entschlüsse, die Staff Regulations für das UN-Sekretariat, das UN-Immunitätsabkommen, das Headquarters-Abkommen der UN mit den USA, die Satzung und Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs sowie die Satzungen weiterer internationaler Organisationen wie der ILO, ITU, NATO, OAS, OEEC und des Europa-Rates. Es würde begrüßt werden, wenn die Verfasser des United Nations Textbook in dem angekündigten Nachtrag sich nicht nur auf die durch zwischenzeitliche Änderungen notwendigen Berichtigungen der bisher veröffentlichten Texte beschränken, sondern die Zusammenstellung durch die Satzungen und Geschäftsordnungen der übrigen Spezialorganisationen der UN, wie z. B. der FAO, IMF, IBRD, UNESCO, ICAO, WHO, UPU und WMO, sowie durch einen Überblick über die gegenüber dem ursprünglichen Vertrag wesentlich erweiterte organisatorische Struktur der NATO ergänzen würden. Aber bereits in seiner gegenwärtigen Form wird das United Nations Textbook eine wertvolle Hilfe für den Wissenschaftler und Praktiker sein.

J a e n i c k e

Zeitschriftenschau

The American Journal of International Law. Vol. 46, 1952

Hudson, Manley O.: The Thirtieth Year of the World Court (S. 1-39). Überblick über die Tätigkeit des IGH im Jahre 1951. Verf. behandelt abschließend die Ausdehnung der Jurisdiktion des IGH durch Israels Erklärung und Art. 22 des japanischen Friedensvertrags sowie durch Verträge der USA und die Neuwahl der Richter.

Paul, Stephen C. Y.: Legal Aspects of the Yalta Agreement (S. 40-59). Nach einer Inhaltsangabe des Abkommens und einem historischen Rückblick auf die rechtliche Lage der dadurch betroffenen Gebiete Ostasiens wirft der Verf. die Frage nach der Rechtsnatur des Abkommens auf. Er stellt fest, daß es jedenfalls gegen andere vertragliche Verpflichtungen verstoße, wie z. B. den Neunmächte-Vertrag vom 6. 2. 1922, das chinesisch-sowjetische Übereinkommen von 1924, die Atlantik-Charta und die Kairoer Erklärung vom November 1943. Im japanischen Friedensvertrag sei hingegen nicht eindeutig im Sinne des Yalta-Abkommens über Südsachalin und die Kurilen entschieden worden.